

RICHTLINIEN FÜR DEN VERKAUF UND ÜBERTRAG VON KONTROLLSCHILDERN IM KANTON URI

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Sicherheitsdirektion erlässt die Richtlinien für den Verkauf und Übertrag von Kontrollschildern im Kanton Uri, gestützt auf Artikel 87 Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und der Tarifordnung über die Gebühren im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr.

Rechtsgrundlage

Artikel 87 VZV - Schilderabgabe

¹ Die einmal zugeteilte Schildnummer bleibt für den Halter reserviert. Die Zuteilung anderer Nummern ist zulässig, wenn die Schilder länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden sind; sie erfolgt überdies nach Artikel 81 VZV.

² Der Verlust von Kontrollschildern ist vom Halter unverzüglich der Behörde zu melden, welche Kontrollschilder mit anderer Nummer zuteilt und die vermissten Schilder im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausschreiben kann.

³ Die Hersteller dürfen keine Schilder direkt an Halter abgeben.

⁴ Die Kontrollschilder mit Zeichen «CD», «CC» und «AT» werden im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten abgegeben.

⁵ Die Kontrollschilder, mit Ausnahme der Schilder für die provisorische Zulassung, bleiben Eigentum der Behörde.

2. Abschnitt: Wunschkontrollschilder

Motorwagen

Frei verfügbare Kontrollschilder mit weisser Farbe und schwarzer Schrift im 1-4-stelligen Nummernbereich

Motorräder

Frei verfügbare Kontrollschilder mit weisser Farbe und schwarzer Schrift im 1-3-stelligen Nummernbereich

Spezielle Zahlenfolge

Frei verfügbare Kontrollschilder (Motorwagen und Motorräder) mit weisser Farbe und schwarzer Schrift im ganzen Nummernbereich mit spezieller Zahlenfolge.

Zuteilung Wunschkontrollschilder

Die Kontrollschilder werden nur leihweise abgegeben und bleiben Eigentum des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr Uri. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Kontrollschildes. Neben den ordentlichen Gebühren für die Abgabe der Kontrollschilder, ist für die Zuteilung eines Wunschkontrollschildes eine weitere Gebühr zu entrichten. Die Zuteilung eines Wunschkontrollschildes erfolgt mit der Immatrikulation eines Fahrzeugs. Die Reservation einer Wunschkontrollschildnummer gilt nach erfolgter Einzahlung für höchstens 2 Monate. Es wird keine Warteliste geführt.

Gebühren Wunschkontrollschilder Motorwagen

Schildernummern UR	Gebühr
1 - 9	Fr. 20'000.–
10 - 99	Fr. 7'500.–
100 - 499	Fr. 4'000.–
500 - 999	Fr. 3'000.–
1001 - 2999	Fr. 1'000.–
3001 - 4999	Fr. 700.–
5001 - 8999	Fr. 500.–
Die Gebühr für besondere Wunschkontrollschilder mit spezieller Zahlenfolge beträgt Fr. 2'000.–	
Die Gebühr für 4-stellige Kontrollschilder mit 3 aufeinanderfolgenden gleichen Ziffern (1-9) oder für 5-stellige Kontrollschilder mit 4 aufeinanderfolgenden gleichen Ziffern (1-9) beträgt Fr. 1'000.–	

Gebühren Wunschkontrollschilder Motorräder

Schildernummern UR	Gebühr
1 - 9	Fr. 2'000.–
10 - 99	Fr. 1'000.–
101 - 999	Fr. 250.–
Die Gebühr für besondere Wunschkontrollschilder mit spezieller Zahlenfolge beträgt Fr. 1'000.–	

Verfügbare Wunschkontrollschilder

Die verfügbaren Wunschkontrollschilder werden laufend auf der Homepage www.ur.ch/assv veröffentlicht.

Bezahlung

Die Gebühr ist vor Bezug des Kontrollschildes vollständig zu bezahlen. Die Materialkosten der Schilder sind beim Kauf nicht inbegriffen.

3. Abschnitt: Übertragung Wunschkontrollschilder

Die Übertragung von Wunschkontrollschildern muss schriftlich mittels Formular von beiden Parteien bestätigt werden.

Familiäre Gründe

- Ehegatten oder eingetragene Partnerschaften
- Kinder, Adoptiv-, Stief-, und Pflegekinder
- Enkelkinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister
- Konkubinatspartner, wenn 5 Jahre Zusammenleben nachgewiesen werden kann

Geschäftliche Gründe

- Mitarbeitende an Firma
- Firma an Mitarbeitende, wenn dieser/diese das Schild in die Firma eingebracht hat
- bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens

Kosten Übertragung

Für die Übertragung von Kontrollschildern auf einen anderen Fahrzeughalter wird zusätzlich eine Übertragungsgebühr von CHF 200.– verrechnet. Bei Übertragung von Privat auf Geschäft oder Geschäft auf Privat wird eine Übertragungsgebühr von CHF 60.– pro Schild verrechnet bis zum Betrag von maximal CHF 200.–

Kontrollschilder ohne Zusatzgebühr können ohne familiäre/ geschäftliche Gründe gegen die Übertragungsgebühr von CHF 200.– abgetreten werden.

Die Gebühr entfällt, wenn der/die Fahrzeughalter/in verstirbt und die Kontrollschilder auf die Ehepartner/in, eine Person im Konkubinat, ein/e eingetragene/r Partner/in oder auf die Kinder übertragen werden.

4. Abschnitt: Deponierungsverlängerung

Deponierungsverlängerungen können maximal für zwei Jahre vorgenommen werden. In dieser Frist müssen die Kontrollschilder wieder eingelöst werden, danach werden die Kontrollschilder wieder freigegeben.

5. Abschnitt: Kontrollschilderverlust

Verlust oder Diebstahl

Bei einem Verlust oder Diebstahl der Kontrollschilder besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz oder eine Rückerstattung der Zusatzkosten. Es erfolgt eine Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL).

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2022 und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sicherheitsdirektion Uri



Céline Huber, Regierungsrätin